

# **Statuten**

**des Zweckverbands Abwasserverband  
Altikon ZH – Niederneunforn TG**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
2.1.	Allgemeine Bestimmung	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9	Stimmrecht	5
Art. 10	Verfahren	5
Art. 11	Zuständigkeit	5
2.2.2.	Volksinitiative	6
Art. 12	Volksinitiative	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Beschlussfassung	7
2.4.	Der Verbandsvorstand	7
Art. 16	Zusammensetzung	7
Art. 17	Konstituierung	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19	Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20	Finanzbefugnisse	8
Art. 21	Aufgabendelegation	8
Art. 22	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 23	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	9
Art. 25	Aufgaben (RPK)	9

Art. 26	Beschlussfassung	9
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 28	Prüfungsfristen	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	10
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>10</b>
Art. 31	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	10
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 33	Finanzhaushalt	10
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37	Haftung	11
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>12</b>
Art. 38	Aufsicht	12
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>12</b>
Art. 40	Austritt	12
Art. 41	Auflösung	12
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 42	Einführung eigener Haushalt	12
Art. 43	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 44	Inkrafttreten	13

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Altikon (ZH) und Neunforn (TG) bilden, gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau vom ZH 5.7.1978/TG 22.8.1978, unter dem Namen Abwasserverband Altikon ZH – Niederneunforn TG auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altikon.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband baut, betreibt, optimiert und unterhält die Verbandsanlagen:

- in Altikon die Abwasserreinigungsanlage zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden;
- die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Abwasserreinigungsanlage erforderlichen Verbandskanäle und Sonderbauwerke wie Regenüberlaufbauwerke;
- die allfällig notwendigen Hilfsanlagen.

<sup>2</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Absatz 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden der zürcherischen Gemeinden zusammen.

#### **Art. 6 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Altikon.

## **Art. 7 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die Website der Sitzgemeinde vor. Die amtliche Publikation findet mit elektronischen Mitteln statt.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse über die Website der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Altikon.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.00.

## **2.2.2. Volksinitiative**

### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 50 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.3. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne (Kanton Zürich) bzw. gemäss geltendem kantonalen oder kommunalen Recht (Kanton Thurgau) über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

<sup>3</sup>Die Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Unterhalt und Störungsbehebung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke;
2. Gewährleistung des sachgemässen Zustands relevanter Abwasser(vor)behandlungsanlagen / Entwässerung Dritter;
3. die Information an den Verband über neu niedergelassene Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. über deren Kontrolle;
4. Anschlüsse an die Kanalisation.

<sup>4</sup>Die Zuständigkeiten richten sich nach den Kompetenzregelungen in den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;

5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Modalitäten über Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

#### **2.4. Der Verbandsvorstand**

##### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus:

- 3 Vertretern der Politischen Gemeinde Altikon (ZH);
- 2 Vertretern der Politischen Gemeinde Neunforn (TG).

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung.

##### **Art. 17 Konstituierung**

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbandes.

##### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbands kollidieren könnten, insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 19 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;

3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung des Klärwerkfachmanns und dessen Stellvertreter;
6. die Bezeichnung des Sekretariates und der Rechnungsführung;
7. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Verband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

## **Art. 20 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und bis insgesamt Fr. 100'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00;
4. Die Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.00.

## **Art. 21 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

<sup>3</sup>Sekretär/in und Rechnungsführer/in können auch dem Vorstand angehören.

## **Art. 22 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

## **Art. 23 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup>Im Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.

## **2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Altikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen, welche mit den Interessen des Verbandes kollidieren könnten. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

<sup>3</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 25 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 28 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen.

## **2.6. Prüfstelle**

### **Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 31 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

### **Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 33 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden über den Frachtfall auf der Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt der Vorstand innerhalb des statuierten Rahmens.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung der EW wird die Empfehlung «Finanzierung der Abwasserentsorgung» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

<sup>3</sup>Bei den Einwohnerwerten ist der Stand per 1. Januar des Rechnungsjahres massgebend.

### **Art. 35 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

<sup>3</sup>Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligungen.

### **Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der kumulierten Investitionsbeiträge seit 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

<sup>3</sup>Die nachfolgend aufgeführten Anlagen befinden sich im Eigentum des Zweckverbands Abwasserverband Altikon ZH – Niederneunforn TG:

- Abwasserreinigungsanlage, Assek.- Nr. 330 bei der Thurbrücke Altikon;
- Regenüberlaufbecken Altikon auf dem Grundstück «Bachtalen» Altikon;
- Regenüberlaufbecken Niederneunforn auf dem Grundstück «Ebnet» Neunforn;
- Kanalisationsverbindungsleitungen von den Regenüberlaufbecken zur ARA.

### **Art. 37 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Zweckverbands-gemeinden die Betriebskosten tragen.

## **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

### **Art. 38 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### **Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 40 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Der austretenden Gemeinde werden die Anlagen, die ausschliesslich für ihre Versorgung genutzt wurden, zum Zeitwert überlassen.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

<sup>4</sup>Da der Verband nur aus zwei Gemeinden besteht, führt der Austritt einer Verbandsgemeinde zur Auflösung des Zweckverbands. Für die Auflösung des Verbands wird gemäss Art. 41 vorgegangen.

### **Art. 41 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungs- und Eigentumsverhältnissen gemäss Art. 36.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 42 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der kumulierten Investitionsbeiträge seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

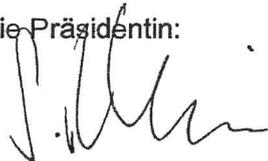
<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Thurgau und Zürich.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 13. Dezember 2011 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27. November 2022  
(Urnenabstimmung in Altikon ZH) bzw. am 2. Januar 2023 (Gemeindeversammlung in Neunforn TG)**

Die Präsidentin:



Sandra Reinli

Der Sekretär:



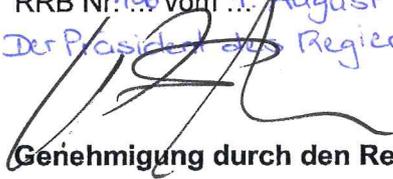
Michael Stefan Peter

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau**

RRB Nr. *A36* vom *7. August 2023*

*Der Präsident des Regierungsrates*

*Der Stadtschreiber*



**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. ... vom ...